

Automatisierte Einkommensprüfung – Vorschläge für die Sozialverwaltung

Horst Bruns und Tanja Klenk

AUF EINEN BLICK

- Eine automatisierte Einkommensprüfung kann den Bürokratieaufwand Bürger*innen und Verwaltung reduzieren und den Zugang zum Sozialstaat erleichtern.
 - Beispiele wie der Grundrentenzuschlag zeigen, dass eine automatisierte Einkommensermittlung möglich ist.
 - Eine breitere Übertragbarkeit ist denkbar, setzt allerdings Reformen voraus, etwa durch eine Harmonisierung von Einkommensbegriffen, eine bessere Datenverfügbarkeit sowie abgestimmte Register- und Zuständigkeitsstrukturen.
-

AUSGANGSPUNKT

Die Einkommensermittlung ist ein zentraler Bestandteil vieler sozialrechtlicher Verwaltungsverfahren. Ihre Automatisierung verspricht schnellere Entscheidungen sowie eine Entlastung der Antragsteller*innen und der Verwaltung. Weitere Potenziale automatisierter Prozesse liegen in einer höheren Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Personen, die ihre Ansprüche bislang – etwa aufgrund erschwerter Zugänge oder fehlender Beratung – nicht geltend machen. So könnten durch eine automatisierte Auswertung bereits vorhandener Daten potenziell Anspruchsberechtigte proaktiv durch Sozialleistungsträger informiert werden, die damit zugleich ihrer Auskunftspflicht nachkämen. Kurzum: Es gibt viele Gründe, über die Automatisierung von Verwaltungsverfahren nachzudenken.

Das Verfahren zur Berechnung des Grundrentenzuschlages zeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen weitgehend automatisierte Einkommensprüfungen rechtssicher und wirksam umgesetzt werden können. Die Übertragung solcher Verfahren auf andere Leistungsbereiche – etwa Wohngeld,

Bürgergeld oder Leistungen der Jugendhilfe – ist mit rechtlichen, technischen, prozeduralen und organisatorischen Herausforderungen verbunden, erscheint aber grundsätzlich realisierbar.

ANFORDERUNGEN AN AUTOMATISIERTE VERWALTUNGSVERFAHREN

Die Automatisierung von Verwaltungsverfahren erfordert Voraussetzungen in vier verschiedenen Dimensionen:

(1) Recht: Automatisierte Verfahren bedürfen klarer gesetzlicher Regeln, die sowohl ihre Verbindlichkeit als auch ihre Nachvollziehbarkeit gewährleisten. Die Entscheidungen selbst sowie die ihnen zugrunde liegenden Kriterien müssen transparent und überprüfbar sein. Die rechtlichen Grundlagen für automatisierte Verwaltungsakte sind zwar gegeben (Ludwigs und Velling 2023), doch ein zentrales Hindernis liegt in den

abweichenden Einkommensregelungen: Einkommensarten, Privilegierungen, abzugsfähige Beträge, Freibeträge und Berechnungslogiken variieren zwischen den einzelnen Leistungsgesetzen erheblich. Zudem unterscheiden sich die Regelungen darüber, ob und in welchem Umfang Angehörige untereinander mit ihrem Einkommen einsteuern müssen. Dies erschwert nicht nur die technische Standardisierung, sondern auch die Gleichbehandlung von Anspruchsberechtigten über Rechtskreise hinweg.

(2) Technik: Neben der inhaltlichen Austauschbarkeit der Rechtsbegriffe muss auch die gleiche technische Umsetzung gewährleistet werden, damit Rechtsbegriffe eindeutig mit digitalen Datenquellen verknüpft sind. Hierfür sind zwischen den IT-Fachverfahren die Datenformate und Austauschprotokolle zu standardisieren, um einen systemübergreifenden Datenaustausch zu ermöglichen.

(3) Prozesse: Automatisierungspotenziale lassen sich insbesondere dann erschließen, wenn die Verwaltung auf bereits vorhandene Daten zugreifen kann – wenn sie also weiß, was sie bereits weiß. Zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips müssen die Verwaltungsregister harmonisiert werden, wofür eine eindeutige digitale Identifikation von Personen unabdingbar ist.

(4) Organisation: Das Neudenken von Prozessen verlangt auch organisatorische Änderungen. Automatisierung braucht geeignete Implementationsarchitekturen (digitale Kommunikations- und Datenaustauschräume, Plattformen) sowie koordinierende Einheiten, die für den Betrieb der Systeme zuständig sind. Die Überprüfung politischer und administrativer Zuständigkeiten im Sozialstaat erscheint ebenfalls sinnvoll, um Schnittstellen abzubauen.

STATUS QUO: GROSSE HETEROGENITÄT BEI DER EINKOMMENS-PRÜFUNG

Um Automatisierungspotenziale bei der Einkommensprüfung zu identifizieren, lassen sich in einem ersten Schritt vier Funktionen von Sozialleistungen identifizieren, die sie gegenüber den Berechtigten erfüllen:

- Existenzsicherung (z. B. Bürgergeld),
- Unterstützung von Geringverdienenden (z. B. Wohngeld),
- Entgeltersatz (z. B. Elterngeld),

- soziale Infrastruktur und soziale Dienste mit Nutzungsgebühr (z. B. Kindertagesstätten).

Je mehr eine Leistung der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums dient (Regelbedarfe, Wohnen, Bildung und Teilhabe), umso aktueller und umfassender sollten die Einkommensdaten sein, die für eine solche Leistung angefordert werden. In der bisherigen Praxis kommt es zu Abgrenzungsproblemen zwischen einzelnen Funktionsbereichen. Das bekannteste Beispiel ist das mangelhafte Zusammenspiel von Bürgergeld und Wohngeld (Deutscher Verein 2025). Große Unterschiede bestehen bei den Nutzungsgebühren für die soziale Infrastruktur. Während die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung dem letzten Einkommenssteuerbescheid zugrunde liegt, müssen in der Jugendhilfe, z. B. für die Kitabeträge, die Einkünfte des Vorjahrs ausführlich dargelegt werden.

Heterogenität bei der Einkommensermittlung entsteht durch Unterschiede in Bezug auf den Umfang der zulässigen Einkommensabsetzungen, die Gewährung von Pauschalen und die Höhe von Freibeträgen. Ein systematisches Muster ist dabei weder zwischen noch innerhalb der Funktionsbereiche erkennbar: So werden beim Wohngeld Absetzungen weitgehend pauschalisiert, der Kinderzuschlag orientiert sich stark am Bürgergeld, das wiederum mehr Pauschalen vorsieht als die Sozialhilfe.

VERFÜGBARKEIT VON EINKOMMENS-DATEN

Ob und inwieweit eine Einkommensprüfung automatisiert werden kann, hängt vor allem von der digitalen Verfügbarkeit der Daten ab. Die wichtigste Quelle für Einkommensdaten stellt die Finanzverwaltung dar. Es gibt jedoch Ausnahmen: Steuern auf Kapitalerträge werden anonym über die Finanzinstitute abgegolten und eine Vielzahl steuerfreier Einkünfte werden nicht erfasst. Weitere wichtige Datenquellen sind Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger.

Grundsätzlich sollten Einkommensdaten aktuell sein, doch sind sie in der Regel nur mit einem zeitlichen Verzug verfügbar. Während die Lohnsteuer monatlich abgeführt wird, können Selbstständige oder Vermieter*innen bis zu zwei Kalenderjahre später ihr Einkommen erklären. Das Automatisierungspotenzial wird zudem dadurch eingeschränkt, dass verschiedene Aufwendungen vom Einkommen abgesetzt werden

können. Daneben sind der Automatisierung im bisherigen Vorgehen Grenzen gesetzt, da die Nachweise in aller Regel unstrukturiert und oft nicht digital erbracht werden. Manche Daten sind leicht verfügbar (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Personenstand), andere müssen durch die Berechtigten selbst nachgewiesen werden (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, Unterhaltszahlungen).

VERFAHREN UND KONZEPTE AUTOMATISierter EINKOMMENS-PRÜFUNGEN IM SOZIALRECHT

Aktuell gibt es mit dem Grundrentenzuschlag für langjährig Versicherte nach § 76g SGB VI ein Verfahren der Einkommensprüfung im Sozialrecht, das nahezu vollständig automatisiert ist. Modellhaft erprobt wird die automatisierte Einkommensprüfung zudem bei der Berechnung von Elterngeld für abhängig Beschäftigte im Rahmen von ELFE ([Elterngeld digital](#)). Beide Verfahren erfassen aber nur bestimmte Einkommensdaten.

So ist die Rentenversicherung hinsichtlich der Ermittlung von Kapitalerträgen weiterhin auf die Mitwirkung der Berechtigten und die Vorlage manueller Nachweise angewiesen. Der Grundrentenzuschlag wird im Normalfall auf der Grundlage der Steuerdaten aus dem Vorvorjahr berechnet. Dies erscheint aber wenig problematisch, weil in der Regel das zu versteuernde Einkommen von Rentner*innen kaum schwankt.

Die automatische Berechnung des Elterngelds wiederum beschränkt sich auf das Einkommen aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit. Für Selbstständige ist weiterhin das manuelle Verfahren durchzuführen, weil für den Bemessungszeitraum des Elterngelds, zwölf Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes, faktisch keine Steuerfeststellung möglich ist (Hagen 2020).

Es gibt zwei weitere zu beachtende Konzepte, die in der politischen Reformdebatte eine wichtige Rolle spielen: Dies ist zum einen der Entwurf einer Kindergrundsicherung, der sich im Wesentlichen an dem Beispiel des Elterngelds orientiert (und damit auch eine ‚Automatisierungsgrenze‘ hat, was die Berücksichtigung von nicht abhängig Beschäftigten betrifft) (Deutscher Bundestag 2023).

Zum anderen zeigt das Konzept für eine antragslose Steuerveranlagung, dass einer Automatisierung bislang unter anderem die fehlenden digitalen Nachweise über eine Vielzahl von Absetzungen

entgegenstehen und Pauschalisierungen daher einen wichtigen Baustein darstellen (Blaufus et al. 2024).

VORSCHLÄGE

Um das Potenzial einer automatisierten Einkommensprüfung vollständig auszuschöpfen, sind neben der zwingend notwendigen digitalen Transformation vor allem Reformen in rechtlicher, prozeduraler und organisationaler Hinsicht erforderlich.

(1) Recht: Eine umfassendere Automatisierung der Einkommensprüfung erfordert ein Umdenken, wobei eine Orientierung an den verschiedenen Funktionen der Sozialleistungen erfolgen sollte. Die Empfehlungen für diesen Bereich lauten:

- Harmonisierung der Einkommensvorschriften,
- einheitliche Regelung in einem Referenzgesetz für den jeweiligen Funktionsbereich (z. B. für die Existenzsicherung im SGB XII),
- umfassende Pauschalisierung von Absetzungen,
- vorläufige und nachträgliche Feststellung, indem im Bewilligungszeitraum die Leistung zunächst anhand von Daten aus Vorjahren bemessen wird,
- Rückgriff auf verfügbare Daten bei der Steuerverwaltung und den Sozialversicherungen.

(2) Prozesse: Im Zuge einer weiterführenden Automatisierung der Einkommensprüfung sollte die Vernetzung zwischen Steuer- und Sozialverwaltungsstrukturen ganz neu gedacht werden. Eine intensiviertere Kooperation zwischen Steuer- und Sozialverwaltung kann perspektivisch nicht nur zur Einkommensprüfung, sondern auch für die Antragsstellung genutzt werden. Damit könnte Bürger*innen ein zusätzlicher Zugang zu Sozialleistungen eröffnet werden, indem im Rahmen der Steuererklärung mögliche Leistungsansprüche automatisiert geprüft werden und die Antragsstellung bereits beim Finanzamt erfolgt.

(3) Organisation: Eine Diskussion über die Automatisierung der Einkommensermittlung sollte auch dafür genutzt werden, grundsätzlicher über eine Neuordnung von Zuständigkeiten und Leistungsstrukturen im Sozialstaat nachzudenken. Infolge bestehender Leistungskonkurrenzen müssen bislang vor allem zwischen den Leistungen zur Existenzsicherung und zur Unterstützung von Geringverdienenden wechselseitige

Anrechnungen vorgenommen und Leistungsausschlüsse geprüft werden, was eine Automatisierung verhindert. Im Zuge dieser Änderungen müssten die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu gedacht werden, indem klarer zwischen individuellen Bedarfen und Leistungen der sozialen Infrastruktur differenziert wird. Schließlich könnten die Sozialleistungen Kindergeld und Elterngeld direkt von der Steuerverwaltung erbracht werden, weil diese über die Einkommensdaten sowohl von abhängig Beschäftigten als auch von Selbstständigen verfügt.

FAZIT

Die Vorschläge für eine automatisierte Einkommensprüfung lassen sich in vielen Einzelschritten umsetzen und führen zu spürbaren Erleichterungen für Leistungsbeziehende und die Verwaltung. Dennoch erfordern sie in der Gesamtschau einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Leistungsberechtigten und der Tätigkeit in der Verwaltung:

- Die Verwirklichung des Once-Only-Prinzips führt zu einer stärkeren Einbindung der Finanzverwaltung in das Sozialverfahren.
- Die Harmonisierung der Einkommensvorschriften in Referenzgesetzen erfordert eine eindeutige Ressortzuordnung.
- Die umfassende Pauschalisierung von Absetzungen bedeutet ein Verzicht auf eine vollständige Ermittlung, wobei die Einzelfallgerechtigkeit mit den Effizienzgewinnen für alle abzuwägen ist.

Die vorläufige Leistungsberechnung anhand der Einkommenssteuerdaten aus Vorjahren erfordert einen verwaltungsökonomischen Umgang mit nachträglichen Abweichungen (inklusive der Festlegung/Anwendung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Nachzahlungen).

Literatur

- Blaufus, Kay, Frank Hechtner, Reiner Holznagel, Rainer Kambeck, Sebastian Koch, Florian Köbler, Torsten Lüth, Maria Marquardsen, Rudolf Mellinghoff, Lars Meyer-Pries, Nadine Riedel, Carsten Rothbart und Roman Seer. 2024. Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung. Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer. Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“. Berlin: Bundesministerium der Finanzen.
- Deutscher Bundestag. 2023. Drucksache 20/9092 20. Wahlperiode. „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“ (06.11.2023).
- Deutscher Verein. 2025. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht. Berlin: Deutscher Verein.
- Hagen, Martin. 2020. ELFE -Verwaltungsleistungen aus einer Hand. *Innovative Verwaltung* 42: 28–30.
- Ludwigs, Markus und Annika Velling. 2023. Vollautomatisierte Verwaltungsakte im deutschen Recht. In *Digitalization as a challenge for justice and administration*, Hrsg. Markus Ludwigs, José Hernán Muriel Ciceri und Annika Velling, 35–54, Würzburg: Würzburg University Press. DOI: 10.25972/978-3-95826-201-0-35.

Über den Autoren

Horst Bruns ist Dozent für Sozialrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Er lehrt zu Bürgergeld und Sozialhilfe und war zuvor im Bereich der Sozialen Entschädigung tätig.

Tanja Klenk ist Professorin für Verwaltungswissenschaft an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Sie lehrt und forscht zur Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

Impressum

DIFIS – Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung

Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)
Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)
Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Forsthausweg 2, 47057 Duisburg

Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Homepage: www.difis.org

Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, Septem 2025

Inhaltliche Betreuung: Prof. Dr. Frank Nullmeier

Betreuung der Publikationsreihe: Dr. Miruna Bacali

ISSN: 2748-680X